

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/9/24 92/06/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1992

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Vorarlberg  
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg  
L82000 Bauordnung  
L82008 Bauordnung Vorarlberg  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §825;  
AVG §63 Abs1;  
AVG §8;  
AVG §9;  
BauG VlbG 1972 §30 Abs1;  
BauRallg;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Gemeinschaft der Eigentümer einer Liegenschaft ist mangels Rechtspersönlichkeit nicht fähig, gegen einen Baubewilligungsbescheid "als Nachbar" Rechtsmittel zu erheben. Dies gilt auch für die Beschwerdeberechtigung vor dem VwGH, zumal Beschwerdeführer nur derjenige sein kann, der Träger des Rechtes ist, dessen Verletzung behauptet wird. Es steht daher die Beschwerdeberechtigung nur jedem einzelnen Miteigentümer zu (Hinweis E VS 24.9.1968, 1908/65, VwSlg 7409/68 und 30.6.1992, 92/05/0112).

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitBaurecht Grundeigentümer  
RechtsnachfolgerVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des BerufungswerbersMangel  
der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit  
und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des EinschreitersBaurecht NachbarRechtsfähigkeit Parteifähigkeit  
Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060175.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)